

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 25.04.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.09.2007, zuletzt geändert am 23.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 – „Steuermaßstab und Steuersatz“ – erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 EUR
- für den 2. Hund	60,00 EUR
- für jeden weiteren Hund	100,00 EUR
- für jeden gefährlichen Hund	100,00 EUR

Artikel 2 § 15 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Mühl Rosin, den 07.05.2024

Dr. Blau
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.